

## Ä1 Neufassung der Wahlordnung Landesparteitag

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S6

Von Zeile 51 bis 56:

(2) Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die **einfacheabsolute** Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang werden nur die beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs zugelassen. Zur Wahl ist hier die **relativeeinfache** Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die

Von Zeile 58 bis 59 einfügen:

(3) Sind nicht mehr Bewerberinnen als freie Stellen vorhanden, so ist jede\*r Bewerber\*in einzeln zu wählen. In diesem Fall ist nur ein Wahlgang möglich. Bei Einzelwahl muss ein\*e Kandidat\*in mindestens die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, um gewählt zu sein.

Von Zeile 63 bis 72:

besetzen sind. Die Kandidat\*innen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl mit **relativerabsoluter** Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Für die Stichwahl wird ein\*e Bewerber\*in mehr zugelassen als noch Plätze zu vergeben sind. In dieser Stichwahl entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

(5) Alternativ darf immer die gesamte Wahl mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit „Enthaltung“ dieser enthalten werden. ~~Eine Abstimmung mit „Nein“ oder „Enthaltung“ auf einzelne Bewerber\*innen ist nur zulässig, wenn nicht mehr Bewerber\*innen als zu wählende Plätze vorhanden sind.~~ Kumulieren ist nicht zulässig. Haben von allen Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen

### Begründung

Korrespondierender Antrag zur Wahlordnung zu Ä-28 zur Satzung, Begründung siehe dort.

In aller Kürze: Dringendes Plädoyer für Beibehaltung landläufiger Definition von einfacher und absoluter Mehrheit und Beibehaltung der bewährten Quoren-Regeln für Wahlen.